S 3 RJ 1634/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 1634/98
Datum	16.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 343/01
Datum	12.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16.02.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente.

Der am 1933 geborene KlÃ¤ger hat 1959 die LandwirtschaftsgehilfenprÃ¼fung und 1963 die landwirtschaftliche MeisterprÃ¼fung bestanden. Er ist seit 31.10.1966 Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse und erhÃ¤lt von dieser aufgrund von ab 01.06. 1965 entrichteten BeitrÃ¤gen Altersrente. Von der Beklagte hat er sich seine BeitrÃ¤ge am 07.08.1964 erstatten lassen. Die Erstattungsakte ist bereits vernichtet. Sein Erstantrag auf Anerkennung einer Elternlehre wegen des Erlernens der Landwirtschaft im elterlichen Betrieb von 1948 bis 1953 vor dem Besuch der Landwirtschaftsschule 1957/1958 ist von der Beklagte mit Bescheid vom 08.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1997 abgelehnt worden. Mangels Nachweises wie Lehrvertrag, Lehrzeugnis oder Ã¤hnlichem sei

eine Anerkennung als Ausbildungszeit gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2a SGB VI nicht mÃ¶glich. Notwendig sei der Nachweis eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, nicht ausreichend sei familienhafte Mitarbeit. Im dagegen angestrengten Klageverfahren hat der KlÃ¤ger das PrÃ¼fungszulassungsschreiben des Landwirtschaftsamts M. vom 19.05.1958 vorgelegt, worin auf neun Jahre praktische landwirtschaftliche TÃ¤tigkeit abgehoben wird, davon zwei Jahre auf einem anerkannten Lehrbetrieb, hier allerdings ohne LehrverhÃ¤ltnis. Nach der RÃ¼cknahme der Klage am 29.04.1998 beantragte der KlÃ¤ger am 02.06.1998 wegen des LehrverhÃ¤ltnisses beim Vater von 1950 bis 1954 und des Besuchs der Landwirtschaftsschule die GewÃ¤hrung von Altersrente. Er legte schriftliche Aussagen darÃ¼ber vor, dass er ab November 1954 ein Jahr lang in einem anerkannten Lehrbetrieb als Traktorfahrer wie ein Auszubildender tÃ¤tig war. Das Amt fÃ¼r Landwirtschaft und ErnÃ¤hrung in S. erklÃ¤rte auf Anfrage der Beklagten, bei der Zulassung zur GehilfenprÃ¼fung habe es sich um einen Ausnahmefall gehandelt. Im beigefÃ¼gten Anmeldungsbogen vom 27.03.1959 sind lediglich berufsfÃ¶rdernde Kurse, keine Landwirtschaftslehre angegeben. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenantrag am 15.07.1998 mit der BegrÃ¼ndung ab, ein LehrverhÃ¤ltnis im elterlichen Betrieb sei nicht nachgewiesen und die Zeit von 1954 bis 1961 sei wegen Beitragserstattung nicht anrechnungsfÃ¤hig. Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, LehrvertrÃ¤ge seien damals in der Landwirtschaft nicht Ã¼blich gewesen; dass er im elterlichen Anwesen praktisch eine Lehre absolviert habe, mÃ¼sse fÃ¼r die Gleichstellung mit anderen Berufssparten ausreichend sein. Im Widerspruchsbescheid vom 29.10.1998 heiÃt es, weder die Wartezeit fÃ¼r die Rente noch Â§ 247 Abs.2 a SGB VI seien erfÃ¼llt, da vom Vater keine Lehranzeige erfolgt sei. Eine langjÃ¤hrige praktische Berufsausbildung sei keine Berufsausbildung im Sinne von Â§ 247 Abs.2 a SGB VI. Mit seiner Klage vom 27.11.1998 wies der KlÃ¤ger unter anderem auf eine Entscheidung des BSG vom 27.02.1997 hin. Gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts vom 16.02.2001 legte der KlÃ¤ger nach der Zustellung am 19.05.2001 am 13.06.2001 Berufung ein und wiederholte seine Behauptung, tatsÃ¤chlich im elterlichen Betrieb eine Lehrzeit absolviert zu haben. Die Wartezeit wÃ¤re erfÃ¼llt, wenn er nicht vor der Beitragserstattung dahingehend belehrt worden wÃ¤re, er habe keine Chance, aus diesen Einzahlungen je eine Rente zu bekommen.

Der KlÃ¤ger beantragt:

1. Auf die Berufung wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut aufgehoben.
2. Ferner werden aufgehoben die zugrundeliegenden Bescheide vom 15.07.1998 und vom 29.10.1998.
3. Dem Antragsteller wird Regelaltersrente gewÃ¤hrt.

Die Beklagte beantragt

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16.02.2001 ist eben- sowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 15.07. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.1998. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Altersrente. Wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, scheitert die Bewilligung einer Regelaltersrente an der mangelnden WartezeiterfÃ¼llung. Auf die gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs.1 SGB VI notwendige allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren werden rechtswirksam gezahlte BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht oder frÃ¼heren reichsgesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten angerechnet sowie die Zeiten der Kindererziehung (Â§Â§ 56, 249 SGB VI), Ersatzzeiten nach Â§ 250 SGB VI (z.B. MilitÃ¤rdienst, Vertreibung) und Wartezeitmonate aus Ã¼bertragenen oder begrÃ¼ndeten Rentenanwartschaften auf- grund eines Versorgungsausgleichs (Â§ 52 SGB VI). Der KlÃ¤ger, dessen Ehefrau offensichtlich aufgrund der Kindererziehungszeiten Rente von der Beklagten bezieht, kann lediglich Zeiten einer beruflichen Ausbildung gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2 a SGB VI geltend machen. Rechtswirksam gezahlte BeitrÃ¤ge sind ihm mit Bescheid vom 07.08.1964 erstattet worden, so dass alle AnsprÃ¼che aus den bis dahin geleisteten BeitrÃ¤gen abgegolten waren. SpÃ¤ter hat der KlÃ¤ger zur Beklagten keine BeitrÃ¤ge entrichtet. VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st wird und AnsprÃ¼che aus dem bis zur Erstat- tung zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten nicht mehr bestehen (Â§ 210 Abs.6 Satz 2 und 3 SGB VI), ist ein grundsÃ¤tzlicher Anspruch des KlÃ¤gers auf BerÃ¼cksichtigung von Ausbildungszeit bis 1954 nicht ausgeschlossen. Vor dem 01.01.1992 durchgefÃ¼hr- te Beitragserstattungen richteten sich in ihren Auswirkungen nach den bis dahin geltenden Â§Â§ 1303 RVO, 82 AVG. Die damalige Verfallswirkung erfasste Beitragszeiten, ihnen gleichstehende Zeiten und beitragslose Zeiten, die bis zum Zeitpunkt der Beitragserstattung zurÃ¼ckgelegt waren. Beitragslose Zeiten mussten zum Zeitpunkt der Beitragserstattung jedoch anerkennungsfÃ¤hig gewesen sein. Trat die AnerkennungsfÃ¤higkeit erst infolge ei- ner spÃ¤teren RechtsÃ¤nderung ein, wurde der zugrunde liegende Sachverhalt von der Verfallswirkung nicht erfasst (vgl. BSGE Band 53, 194). Weil aber Â§ 247 Abs.2 a SGB VI, worauf sich der KlÃ¤ger stÃ¼tzt, erst mit Wirkung ab 1. Januar 1992 durch Art.1 Nr.7 des RentenÃ¼berleitungsergÃ¤nzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl.I S.1038) in Â§ 247 SGB VI eingefÃ¼gt worden ist, kÃ¶nnen daher beitragslose Zeiten, wie sie vom KlÃ¤ger geltend gemacht werden, trotz durchgefÃ¼hrter Beitragserstattung ab dem 01.01. 1992 wieder Versicherungszeiten werden. Keine Zweifel bestehen an der grundsÃ¤tzlichen Anwendbarkeit des Â§ 247 Abs.2a SGB VI . In der vom KlÃ¤ger zitierten Entscheidung vom 27.02.1997 â 4 RA 124/95 â hat es das BSG abgelehnt, den maximalen zeitlichen Rahmen auf die ZeitrÃ¤ume zu beschrÃ¤nken, in denen ein Zustand der Rechtsunsicherheit bezÃ¼glich der Versicherungspflicht von Lehrlingen bestanden hat. Die angebliche Lehrzeit des KlÃ¤gers bis 1954 lag innerhalb des Anwendungsbereichs des Â§ 247 II a SGB VI vom 01.06.1945 bis 30.06.1965. Selbst wenn der KlÃ¤ger im elterlichen Betrieb eine Lehre durchlaufen hat, kann er damit keinesfalls die erforderliche Wartezeit

von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llen. GemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2 a SGB VI sind Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten BeschÃ¤ftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung bestand, eine Zahlung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r diese Zeiten jedoch nicht erfolgte (Zeiten einer beruflichen Ausbildung). Eine Lehrzeit liegt vor, wenn eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung in einem Betrieb hauptsÃ¤chlich der Fachausbildung dient, diesem Ziel entsprechend geleitet wird und der Auszubildende tatsÃ¤chlich die Stellung eines Lehrlings einnimmt (BSGE vom 23.09.1999 in SozR 3-2600 Â§ 247 Nr.2 m.w.N.). Ohne RÃ¼cksicht auf die von den Beteiligten gewÃ¤hlte Bezeichnung des VertragsverhÃ¤ltnisses und darauf, ob ein fÃ¶rmlicher Lehrvertrag geschlossen und Lehrgeld gezahlt wurde, ist zu prÃ¼fen, ob eine geregelte, regelmÃ¤Ãig lÃ¤ngere Ausbildung stattgefunden hat, die zu spÃ¤terer selbstÃ¤ndiger BetÃ¤tigung in dem Beruf befÃ¤higen sollte. Dem KlÃ¤ger ist daher zuzugeben, dass sein Anspruch nicht am fehlenden Lehrvertrag bzw. der fehlenden Lehranzeige scheitert, zumal derarti- ge Formerfordernisse erst mit dem Gesetz Ã¼ber die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (verkÃ¼ndet in Nr.10 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 13. Mai 1954, S.105) eingefÃ¼hrt wurden. Zweifel bestehen in erster Linie deshalb am LehrverhÃ¤ltnis, weil der Verdacht besteht, dass der KlÃ¤ger nur im Rahmen familienhafter Mitarbeit tÃ¤tig war. Voraussetzung der Anwendbarkeit von Â§ 247 Abs.2 a SGB VI ist, dass eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden ist, die bei allein familienhafter Mitarbeit von Kindern abzulehnen ist (BSGE vom 05.04.1956 in Band III, S.30, BSGE vom 23.09.1999 a.a.O. m.w.N.). Nach den vorgelegten Unterlagen spricht mehr dagegen als dafÃ¼r, dass eine geregelte regelmÃ¤Ãige Ausbildung vorgelegen hat. Entscheidend ist, dass das Landwirtschaftsamt M. , das die Zulassung des KlÃ¤gers zur LandwirtschaftsgehilfenprÃ¼fung 1958 beantragt hat, die Anerkennung einer Lehrzeit im elterlichen Betrieb von vornherein nicht diskutiert hat. Zur LandwirtschaftsgehilfenprÃ¼fung wurde in der Regel nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemÃ¤Ã abgeleistet hatte (Â§ 20 Abs.3 der Verordnung Ã¼ber die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 15. Mai 1956 â verkÃ¼ndet in Nr.11 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 1. Juni 1956, S.93). Die Landwirtschaftslehre dauerte in der Regel drei Jahre und konnte Lehrlingen, die bei Beginn der Lehrzeit eine mindestens vierjÃ¤hrige praktische TÃ¤tigkeit in normal bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben oder eine Berufsausbildung in einem artverwandten Beruf nachweisen konnten, auf Antrag bis auf ein Jahr verkÃ¼rzt werden (Â§ 2 der Verordnung). Die Zulassung des KlÃ¤gers zur LandwirtschaftsgehilfenprÃ¼fung erfolgte auf der Grundlage von Â§ 20 Abs.5 der Verordnung, wonach bei der unter Abs.3 gestellten Forderung die zustÃ¤ndige Regierung Ausnahmen zulassen konnte, wenn bei der DurchfÃ¼hrung dieser Bestimmung besondere HÃ¤rten entstehen wÃ¼rden. Die Regierung hat dem KlÃ¤- ger die Zulassung im Hinblick auf seine neunjÃ¤hrige praktische landwirtschaftliche TÃ¤tigkeit ohne LehrverhÃ¤ltnis ausnahmsweise gestattet. Damit ist eine zeitnahe Beurteilung der QualitÃ¤t der Arbeit des KlÃ¤gers im elterlichen Betrieb durch eine kompetente Stelle erfolgt, deren Beweiswert ungleich hÃ¶her ist als der von Laien, die der KlÃ¤ger selbst zum Beweis des Gegenteils schriftlich Stellung hat nehmen lassen. Letztlich kann dahinstehen, ob der KlÃ¤ger in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hat, denn keinesfalls kann eine Lehrzeit

Ã¼ber den gesamten Zeitraum von fÃ¼nf Jahren anerkannt werden. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, dauerte die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft entsprechend der Verordnung vom 15. Mai 1956 in der Regel drei Jahre. Dies war ebenso nach dem Gesetz Ã¼ber die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (verkÃ¼ndet in Nr.10 des GVBl. vom 13.05.1954, S.105) und den Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.09.1948 Ã¼ber die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft in Bayern der Fall. Angesichts dessen kann der KlÃ¤ger allenfalls auf der Anerkennung von drei Jahren als Lehrzeit bestehen. Es kann nicht an- gehen, die Dauer der Lehrzeit Ã¼ber den gesamten Zeitraum der praktischen TÃ¤tigkeit auszudehnen. Dies widersprÃ¤che dem Gleichgehandlungsgrundsatz und wÃ¼rde die Lehrlinge benachtei- ligen, die den Nachweis einer ordentlichen Lehrzeit mittels Lehrvertrag fÃ¼hren kÃ¶nnen. Im Ãbrigen kann der KlÃ¤ger auch die Pflichtbeitragszeit geltend machen, weil es sich dabei um eine rein schulische Ausbildung handelte, die mit keiner BeschÃ¤ftigung in einem Betrieb verbunden war. Das Landwirtschaftsamt hat lediglich Ã¼ber eine Lehrzeit vom 01.04.1957 bis 30.09.1957 berichtet. Die streitige Zeit kann dem KlÃ¤ger auch nicht als Zeit der BeschÃ¤ftigung zur sonstigen Berufsausbildung angerechnet werden. Nach Â§ 247 Abs.2 a SGB VI kÃ¶nnen derartige Pflichtbeitragszeiten erst fÃ¼r Ausbildungszeiten ab 1957 fingiert werden. Denn auch insoweit muss grundsÃ¤tzlich Versicherungspflicht bestanden haben. Erst durch Â§ 1227 Abs.1 Nr.1 RVO i.d.F. des Art.1 ArVNG vom 23. Februar 1957 (BGBl.I, 45) sind die sonst zu ihrer Berufsausbildung BeschÃ¤ftigen zum 1. MÃ¤rz 1957 in die Rentenversicherungspflicht einbezogen worden und dort neben den Lehr- lingen aufgefÃ¼hrt. Die streitige Zeit war jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt beendet. DafÃ¼r, dass Â§ 247 Abs.2a SGB VI auch die VersicherungslÃ¼cken von sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigten Personen vor Eintritt ihrer Versicherungspflicht, also fÃ¼r Zeiten vor dem 01.03.1957 ausgleichen soll, ergibt sich kein Anhaltspunkt. Dass diese Auslegung verfassungsgemÃ¤Ã ist, hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 01.12.1999 bestÃ¤tigt (Az.: B 5 RJ 56/98 R). Die fehlende WartezeiterfÃ¼llung kann nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kompensiert werden. Voraussetzung hierfÃ¼r wÃ¤re eine Pflichtverletzung der Beklagten im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Beitragserstattung. UnabhÃ¤ngig davon, dass der Inhalt einer etwaigen Beratung nach 38 Jahren bei fehlenden Erstattungsakten nicht feststellbar erscheint, konnte die Beklagte vor der Beitragserstattung 1964 nicht wissen, dass 1993 mit Â§ 247 Abs.2 a SGB VI eine Norm eingefÃ¼gt wÃ¼rde, die den Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers in ein neues Licht tauchen kÃ¶nnte. Wenn die Beklagte dem KlÃ¤ger also damals mitgeteilt hat, er habe keine Chance, aus den bekannten BeitrÃ¤gen eine Rente zu bekommen, entsprach dies der damaligen Rechtslage. Einen darÃ¼ber hinausgehenden Auskunftsanspruch besitzt der Versicherte von vornherein nicht. Die GewÃ¤hrung einer Altersrente scheitert daher aus den genannten GrÃ¼nden an der fehlenden WartezeiterfÃ¼llung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024